

AUSLANDSANLEIHE MIT DOWNSTREAM-GARANTIE AUS DER SCHWEIZ

Mittelweiterleitung in die Schweiz – Praxiserfahrungen

Aufgrund der ESTV-Mitteilung 010-DVS-2019 vom 5. Februar 2019 ist eine verrechnungssteuerneutrale Weiterleitung von Mitteln aus Auslandsanleihen ins Inland in grösserem Umfang möglich als gemäss älteren Interpretationen des Verrechnungssteuergesetzes. Der vorliegende Artikel bespricht anwendungsbezogene Aspekte der neuen Weiterleitungsregeln.

1. KONTEXT

Der Verrechnungssteuer unterliegen Zinsen «der von einem Inländer ausgegebenen Obligationen» (Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer [VStG]). Somit unterliegen Anleihezinsen nicht der Verrechnungssteuer, wenn der Emittent kein Inländer ist.

1.1 Inländer-Eigenschaft des Emittenten – oder: Wer ist Emittent? Wenn in einem aus der Schweiz beherrschten Konzern eine Anleihe zivilrechtlich nicht von der Schweizer Muttergesellschaft (Inländer i. S. v. Art. 9 Abs. 1 VStG) emittiert wird, sondern von einer (Tochter-)Gesellschaft mit statutarischem Sitz im Ausland, kann die Auslandsanleihe für Verrechnungssteuerzwecke dennoch als eine «von einem Inländer ausgegebene Obligation» angesehen werden. Dies ist der Fall, wenn entweder

- die ausländische Tochtergesellschaft ungeachtet ihres statutarischen Sitzes im Ausland verrechnungssteuerrechtlich Inländer ist
- oder
- die ausländische Tochtergesellschaft verrechnungssteuerrechtlich kein Inländer ist, jedoch die Auslandsanleihe für Verrechnungssteuerzwecke der Muttergesellschaft im Inland als Emittent zugerechnet wird (obwohl zivilrechtlich kein Inländer Emittent ist).

1.2 Ausländische Tochtergesellschaft als Inländer. Die Tochtergesellschaft mit statutarischem Sitz im Ausland ist

verrechnungssteuerrechtlich (nur dann) Inländer, wenn die ausländische Tochtergesellschaft «tatsächlich im Inland geleitet wird und hier eine Geschäftstätigkeit ausübt» (Art. 9 Abs. 1 VStG). Die relevanten (Substanz-)Kriterien müssten Gegenstand einer separaten Darstellung sein und werden hier aus Platzgründen nicht erörtert.

1.3 Zurechnung einer Auslandsanleihe an inländische Muttergesellschaft. Die Fälle, in denen die Auslandsanleihe für Verrechnungssteuerzwecke der Muttergesellschaft im Inland als Emittent zugerechnet wird (obwohl zivilrechtlich kein Inländer Emittent ist), werden diskutiert unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlichen Auslegung von Art. 4 Abs. 1 Bst. a VStG und des Verbots der Steuerumgehung:

1.3.1 Wirtschaftliche Auslegung von Art. 4 Abs. 1 Bst. a VStG. Praxisgemäss wird der Schweizer Muttergesellschaft eine Anleihe ihrer ausländischen Tochtergesellschaft als Emittent zugerechnet, wenn die Schweizer Muttergesellschaft in relevanter Weise sowohl das Risiko für die Rückzahlung der Anleihe trägt als auch den Nutzen an den durch die Anleihe aufgenommenen Mitteln hat. Dies wird angenommen, wenn kumulativ:

- a) die inländische Muttergesellschaft eine (Downstream-) Garantie [1] für die Rückzahlung der Auslandsanleihe abgibt,
- b) die Mittel aus der Auslandsanleihe direkt oder indirekt [2] konzernintern an eine Gruppengesellschaft im Inland weitergeleitet werden,
- c) diese Weiterleitung ins Inland wiederum die Form von Fremdkapital (gruppeninternes Darlehen) annimmt und
- d) die Weiterleitung ins Inland volumenmässig bestimmte Schwellenwerte überschreitet. Die erwähnte ESTV-Mitteilung 010-DVS-2019 vom 5. Februar 2019 (*ESTV-Mitteilung*) befasst sich mit diesen Schwellenwerten.

In der Literatur wird betont, dass sich eine verrechnungssteuerliche Erfassung der Auslandsanleihe nur begründen lässt, wenn die Voraussetzungen einer Steuerumgehung vorliegen [3]. Dies ist relevant, weil zumindest fraglich ist, ob



NILS HARBEKE,
DIPL. STEUEREXPERTE,
RECHTSANWALT,
PESTALOZZI
RECHTSANWÄLTE

in dem Umstand, dass statt einer Inlandsemission eine Auslandsemission durchgeführt wird, eine Steuerumgehung gesehen werden kann (vgl. Ziff. 1.3.2).

Es gibt aber auch Begründungsansätze, die ohne Rückgriff auf das Argument der Steuerumgehung arbeiten. Art. 4 Abs. 1 Bst. a VStG erfasst die von einem Inländer ausgegebenen Obligationen. Damit stellt sich die Frage, wer Ausgeber, also Emittent, der Obligation ist. Im Kontext des Tatbestandsmerkmals der Obligation, das mit dem Kriterium der Kollektivität der Mittelaufnahme praxisgemäss als Typusbegriff und explizit nicht zivilrechtlich-akzessorisch verstanden wird (Art. 15 der Verrechnungssteuerverordnung [VStV]) [4], wird eine sich auf die wesentliche Symptomatik einer wirtschaftlichen Betroffenheit als Emittent stützende Auslegung des Tatbestandsmerkmals *ausgegeben* diskutiert (wirtschaftliche Auslegung) [5].

Ausgeber, also Emittent, der Obligation wäre demnach, wer in relevanter Weise sowohl das Risiko für die Rückzahlung der Anleihe trägt als auch den Nutzen an den durch die Anleihe aufgenommenen Mitteln hat. Natürlich beinhaltet eine solche typisierende Lesart des Gesetzes die Gefahr einer zu extensiven Auslegung der minimalistisch ausgefallenen Rechtsgrundlage *ausgegeben* [6]. Deshalb wird in der Literatur eingewendet, dass es sich bei der Praxis betreffend Mittelweiterleitung in die Schweiz in Wahrheit um einen vom Gesetz nicht gedeckten Ersatztatbestand handle, da regelmässig auch keine Steuerumgehung vorliege [7].

Sieht man den relevanten Begründungskontext im Argument der Steuerumgehung, wäre die ESTV-Mitteilung als Konturbeschreibung desjenigen zu lesen, was noch nicht als *absonderlich* [8] im Sinne einer Umgehung gilt.

Aus Sicht der erwähnten wirtschaftlichen Auslegung läge in der ESTV-Mitteilung eine Interpretation des Tatbestandsmerkmals *ausgegeben* in Art. 4 Abs. 1 Bst. a VStG. Dies ist auch mit Art. 14a Abs. 3 Bst. b VStV vereinbar, obwohl der Wortlaut dieser Bestimmung enger ist. Zum einen ist Art. 14a Abs. 3 Bst. b VStV eine Verordnungsbestimmung unterhalb der Gesetzesstufe. Zum anderen nahm Art. 14a Abs. 3 Bst. b VStV auch inhaltlich – im Sinne einer Safe-Harbor-Regel – nur eine Auslegung der übergeordneten gesetzlichen Bestimmung von Art. 4 Abs. 1 Bst. a VStG vor. Eine fortschreibende Präzisierung des zugrunde liegenden Verständnisses des Gesetzes durch die ESTV bleibt somit möglich.

1.3.2 Korrekturtatbestand des Verbots der Steuerumgehung. Sofern die Auslandsanleihe nicht schon aufgrund der wirtschaftlichen Auslegung von Art. 4 Abs. 1 Bst. a VStG als von einem Inländer ausgegeben angesehen wird, stellt sich die Frage, ob in dem Umstand, dass statt einer Inlands- eine Auslandsemission durchgeführt wurde, gegebenenfalls eine Steuerumgehung liegt.

Grössere und international tätige Konzerne müssen sich auch am internationalen Kapitalmarkt finanzieren. Dort sind Schuldinstrumente zu konkurrenzfähigen Kosten nur platzierbar, wenn die Zinszahlungen quellensteuerfrei erfolgen. Diese Tatsache ist unstrittig und einer der Gründe für die derzeit pendente Verrechnungssteuerreform [9]. Neu sollen (abgesehen von einem Wechsel vom Schuldner- zum

Zahlstellenprinzip) ausserhalb der Schweiz ansässige Anleger (sowie in der Schweiz ansässige Anleger in der Form einer juristischen Person) von der Verrechnungssteuer auf Zinsen insbesondere von Anleihen befreit werden.

Dies zeigt, dass der Umstand, dass statt einer Inlands- eine Auslandsemission durchgeführt wird, kapitalmarktbedingt ist, sodass – ungeachtet des Umfangs einer Mittelverwendung im Inland – regelmässig keine Steuerumgehung vorliegen sollte [10].

Mit den sog. Verbriefungsstrukturen über sich refinanzierende Drittemittenten in den von der Praxis akzeptierten Formen lässt sich das gewünschte Finanzierungsergebnis im Inland schon heute verrechnungssteuerfrei erreichen. Ein praktischer Nachteil von Finanzierungsformen über Drittemittenten besteht hingegen darin, dass sie aufgrund der Drittkosten teurer sein können als die Emission einer Auslandsanleihe durch den eigenen Konzern.

2. SYSTEMATIK DER ESTV-MITTEILUNG

010-DVS-2019 VOM 5. FEBRUAR 2019

2.1 Darlehen aus Auslandsanleihe-Mitteln. Die ESTV-Mitteilung setzt voraus, dass ein Sachverhalt vorliegt, in dem überhaupt Mittel aus der Auslandsanleihe in Form von Darlehen an eine Gruppengesellschaft in der Schweiz gegeben wurden.

Zur Vermeidung einer nicht gesetzmässigen Überbesteuerung müssen Situationen vorbehalten bleiben, in denen die gruppenintern bestehenden grenzüberschreitenden Passivdarlehen der Schweiz die aus Auslandsanleihen stammenden Mittel tatsächlich nicht (vollständig) enthalten (vgl. *Tabelle*, Beispiel 7). Aufgrund der Möglichkeit einer indirekten Weiterleitung (vgl. Ziff. 1.3.1) kann diese Vorfrage im Einzelfall aber schwierig zu beantworten sein. Dann kann die in der ESTV-Mitteilung vorgesehene Verrechnungsvariante mit ihrem Nettoansatz als Hilfsmittel dienen (vgl. Ziff. 2.3).

2.2 Safe-Harbor-Ansatz der ESTV-Mitteilung. Die ESTV-Mitteilung definiert Safe-Harbor-Schwellenwerte, bis zu denen eine Mittelverwendung in der Schweiz ohne Verrechnungssteuerfolgen möglich ist.

Zur Berechnung der Safe-Harbor-Schwellenwerte sieht die ESTV-Mitteilung zwei Regelwerke vor, die *Verrechnungsvariante* (vgl. Ziff. 2.3 und Ziff. 3.) und die *Eigenkapitalvariante* (vgl. Ziff. 2.3 und Ziff. 4.). Die Verrechnungs- und die Eigenkapitalvariante dürfen einzeln oder kombiniert angewendet werden.

Die im Einzelfall ggf. schwierig zu beantwortende Vorfrage, ob bzw. in welchem Umfang eine (indirekte) Weiterleitung in die Schweiz erfolgt ist, kann dahingestellt bleiben, wenn das Gesamtvolumen der Auslandsanleihen innerhalb der Schwellenwerte gemäss der ESTV-Mitteilung liegt.

2.3 Kompensation einer Weiterleitung gemäss ESTV-Mitteilung. Wie der (steuerbegründend wirkenden) Figur der indirekten Weiterleitung liegt auch der (steuerentlastend wirkenden) ESTV-Mitteilung der Gedanke zugrunde, dass im Konzern vorhandene Finanzmittel untereinander substituierbar sind. Diese Überlegung war auch der Grund, wes-

Tabelle: BEISPIEL KOMBINATION VERRECHNUNGS- UND EIGENKAPITALVARIANTE
gemäss ESTV-Mitteilung 010-DVS-2019 vom 5. Februar 2019

	Beispiel 1		Beispiel 2		Beispiel 3		Beispiel 4		Beispiel 5		Beispiel 6		Beispiel 7	
Schuld Auslandsanleihe		−100		−100		−100		−100		−100		−100		−100
Darlehen (inkl. indirekte) an Schweiz aus Auslandsanleihe	100%	−100	100%	−100	100%	−100	100%	−100	100%	−100	100%	−100	40%	−40
Aktivdarlehen Schweiz gruppenintern cross-border	200		200		300		200		200		200		200	
Passivdarlehen Schweiz gruppenintern cross-border	−200		−300		−200		−400		−400		−240		−240	
Nettoguthaben Schweiz		0		0		100		0		0		0		
Nettoschuld Schweiz		0		−100		0		−200		−200		−40		−40
Nettoweiterleitung (Schnittmenge Auslandsanleihe)	0%	0	100%	−100	0%	0	100%	−100	100%	−100	40%	−40		n.a.
Nettoweiterleitung (Schnittmenge Darlehen aus Auslandsanleihe)		irrelevant		irrelevant		irrelevant		irrelevant		irrelevant		irrelevant	100%	−40
Kompensation durch EK-Variante erforderlich?		Nein		Ja		Nein		Ja		Ja		Ja		Ja
Benötigtes EK in % Auslandsanleihe	0%		100%		0%		100%		100%		40%		n.a.	
Benötigtes EK in % Darlehen aus Anleihe	irrelevant		irrelevant		irrelevant		irrelevant		irrelevant		irrelevant		100%	
Gem. Eigenkapitalvariante anrechenbares EK		n.a.		100		n.a.		100		90		40		40
Saldo nach EK-Anrechnung		n.a.		0		n.a.		0		−10		0		0
VSt-Folgen für Auslandsanleihe		Nein		Nein		Nein		Nein		Ja		Nein		Nein
n.a. = nicht anwendbar														

halb seinerzeit die heute in Art. 14a Abs. 3 Bst. a VStV enthaltene Regelung geschaffen wurde.

Bei vereinfachender Betrachtung kann die Verrechnungsvariante verwendet werden, um zu bestimmen, in welchem Umfang aus Auslandsanleihen stammende Mittel in den Passivdarlehen der Schweiz netto maximal enthalten sind. Eine solche vereinfachende Betrachtung erübrigt insbesondere eine Unterscheidung (vgl. Tabelle, Beispiel 7) zwischen indirekter Teil-Weiterleitung von Mitteln aus der Auslandsanleihe und anderweitigen konzerninternen Passivdarlehen der Schweiz.

Bei einem solchen Vorgehen ist zwischen zwei Situationen zu unterscheiden:

→ Die Aktivdarlehen der Schweiz sind gleich/grösser als die Passivdarlehen, oder → es besteht eine Nettoschuld Schweiz (Aktivdarlehen kleiner Passivdarlehen).

2.3.1 Aktivdarlehen gleich/grösser Passivdarlehen: Verrechnungsvariante. Wenn die Verrechnungsvariante (vgl. Ziff. 3.) ergibt, dass die Aktivdarlehen der Schweiz gleich/grösser sind als

die Passivdarlehen (keine Nettoschuld Schweiz), treten keine Verrechnungssteuerfolgen für Auslandsanleihen des Konzerns ein. Eine Anwendung der Eigenkapitalvariante erübrigt sich.

Dem Konzern steht es frei, unter Verzicht auf die Verrechnungsvariante nur die Eigenkapitalvariante anzuwenden. Dann muss bekannt sein, in welchem Umfang eine (indirekte) Weiterleitung in die Schweiz erfolgt ist, oder das anrechenbare Eigenkapital muss dem Betrag der Auslandsanleihe entsprechen.

2.3.2 Nettoschuld Schweiz: Kombination Verrechnungs-/Eigenkapitalvariante. Wenn die Verrechnungsvariante (vgl. Ziff. 3.) ergibt, dass eine Nettoschuld Schweiz besteht, liegt eine Nettoweiterleitung in die Schweiz vor. Dies bei vereinfachender Betrachtung (vgl. Ziff. 2.3) im Umfang der Schnittmenge Nettoschuld Schweiz–Betrag Auslandsanleihe. Bei genauerer Betrachtung entspricht die Nettoweiterleitung (nur) der Schnittmenge Nettoschuld Schweiz–Darlehen aus Mitteln Auslandsanleihe (vgl. Tabelle, Beispiel 7).

Wenn eine Nettoschuld Schweiz besteht, können für Auslandsanleihen des Konzerns potenziell Verrechnungssteuerfolgen eintreten.

Der Betrag der Nettoschuld Schweiz (bzw. Nettoweiterleitung) kann dann nach den Regeln der Eigenkapitalvariante (vgl. Ziff. 4.) durch im Ausland vorhandenes Eigenkapital des Konzerns kompensiert werden (Kombination Verrechnungs- und Eigenkapitalvariante).

Keine Verrechnungssteuerfolgen treten ein, sofern der Betrag der Nettoweiterleitung bei einer zusätzlichen Anwendung der Eigenkapitalvariante betragsmässig durch Eigenkapital ausländischer Konzerngesellschaften gedeckt ist.

3. WIE FUNKTIONIERT DIE VERRECHNUNGS-VARIANTE?

Betreffend die Funktionsweise der Verrechnungsvariante sind folgende Aspekte hervorzuheben:

3.1 Welche Darlehenspositionen sind relevant? Es geht um den Saldo der grenzüberschreitenden Schweizer Aktiv-/Passivdarlehen: Im Rahmen der Verrechnungsvariante werden alle Darlehen, die weltweit

→ von inländischen Konzerngesellschaften an ausländische Konzerngesellschaften (Aktivdarlehen Schweiz) und → von ausländischen Konzerngesellschaften an inländische Konzerngesellschaften (Passivdarlehen Schweiz) gewährt wurden, miteinander verrechnet.

Ob diese konzerninternen Darlehen gewährt wurden, bevor oder nachdem der Konzern relevante Auslandsanleihen ausgegeben hatte, ist unerheblich.

Massgebende darlehensnehmende bzw. darlehensgebende Konzerngesellschaften sind im Konzernabschluss voll- oder teilkonsolidierte Gesellschaften. Dabei sind sowohl Aktiva als auch Passivdarlehen unabhängig von der Konsolidierungsquote zu 100% des jeweiligen Darlehens zu berücksichtigen. Denn die Darlehensforderung bzw. -schuld besteht rechtlich unabhängig von der Konsolidierungsquote.

3.2 Per welchem Zeitpunkt ist der Darlehensbestand zu bestimmen? In die Saldoberechnung einzubeziehen sind sämtliche Darlehen, die jeweils am Stichtag des konsolidierten Konzernabschlusses bestehen – also des Konzernabschlusses inklusive der Schweizer Gruppengesellschaften.

Weil es sich um eine jährlich erneut vorzunehmende Stichtagsbetrachtung der Saldogrösse aller einzubeziehenden Darlehen handelt, sind auch für back-to-back gewährte Durchleitungsfinanzierungen Verrechnungssteuerfolgen nicht per se ausgeschlossen. Umgekehrt führt aufgrund der Saldobetrachtung der Fortfall eines einzelnen Aktivdarlehens aus einer spezifischen Back-to-back-Finanzierung nicht automatisch dazu, dass eine Nettoweiterleitung in die Schweiz resultiert.

3.3 Wie sind die Darlehenswerte zu bestimmen? Im Kontext der Weiterleitungsregeln geht es um den Nettomittelfluss. Für die Verrechnung massgebend sind deshalb nicht die Bilanzwerte, sondern die Nennwerte der Darlehen. Ob

ein rechtlich noch bestehendes Darlehen abgeschrieben wurde, ist im Rahmen der Verrechnungsvariante unerheblich.

4. WIE FUNKTIONIERT DIE EIGENKAPITAL-VARIANTE?

Betreffend die Funktionsweise der Eigenkapitalvariante sind folgende Aspekte hervorzuheben:

4.1 Welche Beteiligungen sind relevant? Im Rahmen der Eigenkapitalvariante können grundsätzlich alle ausländischen Gesellschaften einbezogen werden, an denen der Schweizer Konzern beteiligt ist. Die Gesellschaften müssen nicht zwingend im Konzernabschluss konsolidiert sein.

4.2 Per welchem Zeitpunkt sind die Eigenkapitalwerte zu bestimmen? Stichtag für die Eigenkapitalvariante ist der Stichtag des konsolidierten Konzernabschlusses.

4.3 Wie sind die Eigenkapitalwerte zu bestimmen? Grundlage für die Eigenkapitalvariante sind die Einzelabschlüsse der ausländischen Konzerngesellschaften, wobei die Berechnung in zwei Schritten erfolgt: Zunächst ist das Nettoeigenkapital gemäss Einzelabschluss jeder ausländischen Konzerngesellschaft zu bestimmen. Sodann wird das jeweilige Nettoeigenkapital mit der für die jeweilige Konzerngesellschaft anwendbaren Konsolidierungsquote multipliziert. Die Konsolidierungsquote kann auch dann verwendet werden, wenn sie von der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsquote abweicht (z. B. vollkonsolidierte Gesellschaft, die gesellschaftsrechtlich zu weniger als 100% gehalten wird). Soweit im Rahmen der Eigenkapitalvariante Gesellschaften einbezogen werden, die nicht in die Konzernrechnung konsolidiert werden (vgl. Ziff. 4.1), wäre als Multiplikator die Beteiligung am Kapital (nicht Stimmrechte) zu verwenden.

4.4 Wie wird der kumulierte Eigenkapitalwert berechnet? Es erfolgt eine Addition der einzelnen massgebenden (vgl. Ziff. 4.3) Nettoeigenkapitalwerte. Bei im Ausland bestehenden Beteiligungsketten kann es daher ggf. zu gewissen Verdoppelungseffekten kommen (Beteiligungswerte in den Einzelabschlüssen). Dies ist im Rahmen der Eigenkapitalvariante zulässig.

5. REVISIONSKONZEPT

Die ESTV-Mitteilung sieht vor, dass der ESTV im Rahmen einer Ruling-Anfrage darzulegen ist, wie die ESTV die Ergebnisse der Verrechnungsvariante bzw. Eigenkapitalvariante prüfen kann (Revisionskonzept).

Grössere Konzerne verwenden spezielle Treasury-Systeme. Für Darlehen ermöglichen die Treasury-Systeme stichtagsbezogene Reports. Das Treasury-System dokumentiert auch die Historie von Veränderungen an Darlehenspositionen. Für die Verrechnungsvariante ist es daher eine Möglichkeit, der ESTV im Rahmen der Ruling-Anfrage darzulegen, wie die ESTV die Ergebnisse der Verrechnungsvariante im Treasury-System prüfen kann.

Wenn der Konzern verpflichtet ist, ein Country-by-Country Reporting (CbCR) zu erstellen, kann der ESTV im Rah-

men der Ruling-Anfrage vorgeschlagen werden, für die Eigenkapitalvariante auf das CbCR abzustellen. Das CbCR stellt das Eigenkapital in Form der Positionen Stated Capital und Accumulated Earnings dar (vgl. Tabelle 1 im Anhang zu Art. 1 ALBAV [11]). Alternativ kann der ESTV in der Ruling-

Anfrage dargelegt werden, wie das Nettoeigenkapital auf Basis der Daten aus dem internen Accounting (z. B. Meldungen für die Konsolidierung, lokale Einzelabschlüsse usw.) geprüft werden kann. ■

Anmerkungen: 1) Bei Up- und Crossstream-Garantien (d. h. wenn die Garantie zugunsten einer Mutter- oder Schwestergesellschaft gegeben wird) liegt keine relevante Verlagerung des Rückzahlungsrisikos in die Schweiz vor. Denn die gesellschaftsrechtliche Praxis begrenzt Up- und Crossstream-Garantien volumenmässig auf diejenigen Mittel, welche die garantiegebende Gesellschaft als frei verwendbare Eigenmittel als Dividende an ihre Muttergesellschaft ausschütten könnte (Art. 680 Abs. 2 OR; BGE 140 III, 533 ff., E. 4.5 a. E.); Oesterhelt, S., Verrechnungssteuer und Emissionsabgabe bei Konzernfinanzierung, in: ST 2011/9, S. 759. Weil diese Mittel der Schweizer Gesellschaft sowieso entzogen werden könnten (durch eine Dividendenausschüttung), beinhaltet die Garantieübernahme kein zusätzliches – anleihespezifisches – Risiko eines Mittelabflusses. 2) Dazu Jaussi, T., Duss, F.,

in: Zweifel, M., Beusch, M., Bauer-Balmelli, M. (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, Basel 2012, Art. 9 N 52 ff.; Oesterhelt, S., Erleichterung bei der Konzernfinanzierung, in: EF 2017/9, 622 f. 3) Jaussi, T., Duss, F., in: Zweifel, M., Beusch, M., Bauer-Balmelli, M. (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, Art. 9 N 56; Oesterhelt, S., Auslandsanleihen mit Garantie der inländischen Muttergesellschaft, in: EF 2020/1–2, S. 61 f. 4) ESTV, Kreisschreiben Nr. 47 «Obligationen» vom 25. Juli 2019, Ziff. 1.; Duss, M., Helbing, A., Duss, F., in: Zweifel/Beusch/Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, Basel 2012, Art. 4 N 18 f., N 23, N 29. 5) Reich, M., Steuerrecht, Zürich 2012, § 6 N 14 ff. i. V. m. N 11 f. 6) Reich, M., Steuerrecht, Zürich 2012, § 6 N 12 i. V. m. N 14 ff. 7) Jaussi, T., Duss, F., in: Zwei-

fel, M., Beusch, M., Bauer-Balmelli, M. (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, Art. 9 N 48, N 56. 8) Zum Kriterium einer Absonderlichkeit Reich, M., Steuerrecht, Zürich 2012, § 6 N 18 ff., N 20. 9) Ismajli, P., Kapalle, U., Geplante Reform der Verrechnungssteuer, in: EF 2019/11, S. 894 f.; Harbeke, N., Mathis, N., Was gibt es Neues betreffend Quellensteuer auf Zinsen?, in: IStR-LB 2019, 61; Harbeke, N., Schwizer, P., Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei Zinserträgen, in: IStR-LB 2020, 13 ff. 10) Z. B. Jaussi, T., Duss, F., in: Zweifel, M., Beusch, M., Bauer-Balmelli, M. (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, Art. 9 N 56. 11) Verordnung über den internationalen automatischen Austausch länderspezifischer Berichte multinationaler Konzerne (ALBAV) vom 29. September 2017.